Satzung der Hochschule Konstanz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) in der Fassung vom 12. Dezember 2006 geändert am 09. Februar 2010, am 13. Mai 2014 und am 10. November 2015

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 nachfolgende Gebührensatzung erlassen. Der Präsident der Hochschule Konstanz hat dieser Satzung am 12. Dezember 2006 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 bis 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 14. Juli 2005 (GABl. S. 692) sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 Landesgebührengesetz (LGebG).

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem In-Kraft-Treten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Konstanz, den 09. Februar 2010

gez.
Dr. Kai Handel
Präsident

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Konstanz

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	**Beglaubigungen**	je Vorgang	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		2,60
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		
1.2.1.	deren Original die Hochschule selbst erstellt hat		2,60
1.2.2.	in anderen Fällen je angefangene Seite		3,30
1.2.3.	bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl		1,60
2.	**Verfahrensgebühren**	je Vorgang	
2.1.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbes. Widerspruch)		
2.2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		33,-
2.2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		17,-
2.2.3	Kopier- bzw. Scankopiekosten (insbes. bei anwaltlicher Akteneinsicht)	je kopierter Seite	1,-

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Konstanz

Gebührenverzeichnis

Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	**Gebühren für Gasthörerstudium**	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS)		60,-
1.2.	bis zu 8 SWS		120,-
1.3.	über 8 SWS		150,-
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerbescheinigung		3,30
2.	**Gebühr für außercurriculare Angebote**	je Kurs	
2.1.	Sprachkurse		
2.2.	EDV-Kurse		
3.	**Prüfungs- und Bewerbungsgebühren**	je Prüfung	
3.1.	Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 58 Abs. 4 Nr. 3 LHG		0,- bis 50,-
3.2.	Auswahlgespräch im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 58 Abs. 4 Nr. 4 LHG		0,- bis 50,-
3.3.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG		80,-
3.4.	Externenprüfung		55,-

3.5.	Aufnahmeprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 6 LHG		0,- bis 80,-
3.6.	Begabtenprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 7 LHG		0,- bis 80,-
3.7.	Sprachprüfung zur Ausstellung eines DAAD-Sprachzeugnisses		0,- bis 50,-
4.	**Verwaltungsgebühren**	je Verfahren	
4.1.	Zweitausstellung eines elektronischen Studierendenausweises (Chipkarte) bei Beschädigung/Verlust		10,-
4.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		16,-
4.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		16,-
4.4.	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung		5,-
5.	**Säumnisgebühren**	je Verfahren	
5.1.	verspätete Rückmeldung		20,-
5.2.	verspätete Prüfungsanmeldung		10,-
6.	**Sonstiges**		
6.1.	Kopier- bzw. Scankopiekosten (allgemein)	je kopierter Seite	1,-

Zu 1.1.-1.3.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer/in fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.4.
Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 2.1.-2.2.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei nicht zustande kommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 3.1.-3.7.
Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung/zum Test fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.
Bei den Gebühren zu den Nrn. 3.1., 3.2., 3.5., 3.6. und 3.7. entscheidet der zuständige Fakultätsvorstand im Einvernehmen mit der Hochschulleitung rechtzeitig über die Höhe der Gebühr sowie über die Art und Weise der Erhebung.

Zu 4.1.-4.4.
Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 5.1.-5.2.
Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.